

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 1 von 18	<u><b>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</b></u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>I KOMPENDIEN</b>						
<b>Chemie Sicherheitsdatenblätter-Sammlung</b>	2007	Das Hedinger-Gesamtverzeichnis enthält die Sicherheitsdatenblätter für alle chemischen Stoffe.	Chemie	Hr. Herrmann	Vorbereitung Chemie	Hr. Herrmann
<b>Merkblätter zur Sicherheit im Unterricht</b>	2007	Die Merkblätter enthalten Fundstellen, Verwaltungsvorschriften zur Sicherheit im Unterricht, Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht für die Bereiche Naturwissenschaften, Technik/Arbeitslehre, Hauswirtschaft und Kunst, Gefahrstofflisten, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsanforderungen an Bau und Einrichtung naturwissenschaftlicher Fachräume, Gesetze und Verordnungen zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Landschaften sowie Hinweise und Ratschläge für den Unterricht.	Chemie	Hr. Herrmann	Vorbereitung Chemie	Hr. Herrmann
<b>Druckschriften-Verzeichnis – Gesamt-Regelwerk</b>	2007	Enthält Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Merkhefte, Grundsätze, Broschüren, Aushänge, Aufkleber, Vordrucke und Verzeichnisse des Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUV).	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>Unfallverhütungsvorschrift (UVV)</b>	Juli 2004	Grundsätze der Prävention, GUV-V A1	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>UVV</b>	Februar 2007	Anleitung zur Ersten Hilfe, GUV-I 503	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>UVV</b>	Juli 2003	Erste Hilfe in Schulen, GUV-SI 8065	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut

Erstellt von: Ludwig Streib, Umweltbeauftragter, Gymnasium	Geprüft und freigegeben von: Joachim Rang, stellv. Schulleiter, Gymnasium
---------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 2 von 18	<u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>2 ALLGEMEINES UMWELTVERWALTUNGSRECHT</b>						
<b>EMAS-Verord- nung</b>	19. März 2001, zuletzt geändert am 4.Februar 2006	Nach der "Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)" sollen Organisationen ein System entwickeln, mit dem sie den Umweltzustand kontinuierlich verbessern. Sie müssen nachweisen, dass sie die einschlägigen Umweltvorschriften beachten, ein funktionierendes Umweltmanagementsystem aufgebaut haben und die direkten und indirekten Umweltaspekte verringern. Die Verordnung betont die Eigenverantwortung der Organisationen für den Umweltschutz und zielt auf die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus. Teilnehmende Organisationen haben die interessierten Kreise mittels einer Umwelterklärung über ihre Umweltschutzaktivitäten zu informieren. Das Umweltmanagementsystem und die eingeleiteten Aktivitäten werden durch einen unabhängigen Umweltgutachter geprüft.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001</b>	19. März 2001	In der EMAS-Verordnung werden in so genannten Leitfäden eine Reihe von verbindlichen Entscheidungen formuliert: So gibt es (1) den Leitfaden zu Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage, (2) den Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung, (3) Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens. Daneben gibt es unverbindliche Empfehlungen wie etwa (1) den Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung, (2) den Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS, (3) Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit und (4) Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 3 von 18	<u><b>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</b></u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>UAG Umweltauditge- setz Gesetz zur Aus- führung der EMAS-VO Nr. 761/2001</b>	4. September 2002, zuletzt geändert am 9. Dezember 2004	Das UAG regelt die Zulassung von Umweltgutachtern und die Registrierung geprüfter Betriebsstandorte für die Bundesrepublik Deutschland nach der EMAS-Verordnung.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib
<b>UIG Umwelthinforma- tionsgesetz</b>	8. Juli 1994, zu- letzt geändert am 28. Dezem- ber 2004	Das UIG regelt den freien Zugang zu den bei Behörden vorhandenen Informationen über die Umwelt. Jeder hat im Grundsatz Anspruch auf freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (§ 4).	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib
<b>3 BESONDERES UMWELTVERWALTUNGSRECHT</b>						
<b>BNatSchG Bundesnatur- schutzgesetz Gesetz über Na- turschutz und Landschafts- pflege</b>	25. März 2002, zuletzt geändert am 10. Mai 2007	Die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 2) verlangen u.a. den Naturhaushalt in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt und wiederhergestellt werden. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen. In § 10 Abs. 2 sind die Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- (viele Singvögel) und Pflanzenarten aufgelistet.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib  Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>BBodSchG Bundes-Boden- schutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bo- denveränderun- gen und zur Sa- nierung von Alt- lasten</b>	17. März 1998, zuletzt geändert am 9. Dezem- ber 2004	Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ sieht die Sicherung oder Wiederherstellung des Bodens, die Sanierung von Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen, die Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden (§ 1), die Entsiegelung (§ 5), die Information der Betroffenen (§ 12) und landesrechtliche Regelungen (§ 21) vor.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib
<b>PfSchG Pflanzenschutz- gesetz Gesetz zum Schutz der Kul- turpflanzen</b>	14. Mai 1998, zuletzt geändert am 22. Juni 2006	Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Kulturpflanzen vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen. Insbesondere wird auf Pflanzenschutzmittel, deren Einsatz und Handhabung, Pflanzenschutzgeräte und Wirkstoffe eingegangen.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib
<b>BArtSchV Bundesarten- schutzverord- nung Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflan- zenarten</b>	18. März 2005	Die Verordnung zum Schutz besonders geschützter und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten listet im Anhang alle Arten auf und bestimmt damit, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt werden müssen.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>LBodSchAG Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Gesetz zum Schutz des Bodens</b>	14.Dezember 2004, zuletzt geändert am 25. April 2007	Das Gesetz definiert den sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden. Deshalb ist bei vorgesehener Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob (1) die Flächeninanspruchnahme des Projektes bedarfsgerecht ist und ob eine Realisierung des Projektes mit einer geringeren Flächeninanspruchnahme, (2) eine Wiedernutzung beispielsweise von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen, (3) eine Nutzung von Baulücken und (4) eine Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden möglich ist. Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast sind verpflichtet, offenkundige Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.	Umweltbeauftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass-tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>Satzung der Stadt Karlsruhe zum Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung)</b>	8. Oktober 1996, zuletzt geändert am 29. Januar 2002	Auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden näherer Maßgabe dieser Satzung alle Bäume unter Schutz gestellt, die in Höhe eines Meters über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 80 cm haben. Im § 1 werden weitere Kriterien für Baumschutz näher beschrieben. Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung der geschützten Bäume zur Sicherstellung eines ausgewogenen Klimas, zur Erhaltung von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.	Umweltbeauftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass-tetter	siehe den Link „Stadtrecht“ unter <a href="http://www.karlsruhe.de">www.karlsruhe.de</a>	Hr. Streib
<b>4 GEFÄHRSTOFFE</b>						
<b>ChemG Chemikaliengesetz</b>	20. Juni 2002, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006	Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen insbesondere durch Erkennbarmachung bzw. ihrer Entstehung vorzubeugen (§ 1), Kategorien gefährlicher Stoffe (§ 3a), Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht (§§ 13 und 14), giftige Tiere und Pflanzen (§ 18), Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten (§ 19).	Gefahrstoffbeauftragte	Hr. Herrmann Fr. Fiethen	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Herrmann Fr. Fiethen

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>GefStoffV Gefahrstoff- verordnung</b>	23. Dezember 2004, zuletzt geändert am 12. Oktober 2007	Zweck der Verordnung ist es, durch Regelungen über die Einstufung, über die Kennzeichnung und Verpackung von gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und bestimmten Erzeugnissen sowie über den Umgang mit Gefahrstoffen den Menschen vor arbeitsbedingten und sonstigen Gesundheitsgefahren und die Umwelt vor schadstoffbedingten Schädigungen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrer Entstehung vorzubeugen, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen sind; die Verordnung gilt für die unter § 2 aufgeführten Stoffe; § 15f. schreibt Herstellungs- und Verwertungsverbote für besonders gefährdende Stoffe oder für besonders gefährdete Personengruppen vor; Arbeitgeber hat festzustellen, ob Stoffe mit denen er umgeht, den Regelungen der Gefahrstoffverordnung unterliegen (§ 16); zudem hat er Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen und Betriebsanweisungen auszusprechen (§§ 18 Abs. 1, 20 GefStoffV); Kennzeichnungs- und Lagerungsvorschriften zur Gefahrenvermeidung (§§ 23, 24 GefStoffV); schließlich medizinische Untersuchungen für diejenigen, die mit gefährdenden Stoffen in Kontakt kommen.	Gefahrstoff- beauftragte	Hr. Herr- mann Fr. Fiethen	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Herr- mann Fr. Fiethen
<b>UVV</b>	August 2000	Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, GUV-I 8555	Gefahrstoff- beauftragte	Hr. Herr- mann Fr. Fiethen	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Herr- mann Fr. Fiethen

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 7 von 18	<u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>5 WASSER-/ABWASSERRECHT</b>						
<b>WHG Wasserhaus- haltungsgesetz Gesetz zur Ord- nung des Was- serhaushalts</b>	19. August 2002, zuletzt geändert am 10. Mai 2007	Sachlicher Geltungsbereich: Oberirdische Gewässer, Küstenge- wässer und Grundwasser (§ 1 WHG); Gewässer sind als Be- standteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemei- heit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete unterbleiben und damit insgesamt eine nachhalti- ge Entwicklung gewährleistet wird (§ 1a WHG), <u>jedermann</u> ist verpflichtet, Verunreinigungen oder sonst nachteilige Verände- rungen des Wassers zu vermeiden; Nutzung der Gewässer ist außerhalb des Gemeingebrauchs (Oberflächengewässer) oder der erlaubnisfreien Nutzung (z. B. Grundwasser, § 33 WHG) er- laubnispflichtig und bedarf der Erlaubnis (§ 7 WHG) oder der Be- willigung (§ 8 WHG).	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib
<b>TrinkwV Trinkwasserver- ordnung Verordnung über die Quali- tät von Wasser für den mensch- lichen Ge- brauch</b>	21. Mai 2001, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006	Zweck der Verordnung ist es, die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, das für den menschlichen Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Genussauglichkeit und Reinheit nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu schützen. Diese Verordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, also von Wasser zum Trinken, zum Kochen und zur Zubereitung von Speisen und Getränken.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>WG Wassergesetz für Baden-Württemberg</b>	1. Januar 1999, zuletzt geändert am 25. April 2007	Nach § 3a des WG sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen. Das natürliche Wasserrückhaltevermögen ist zu erhalten. Benutzungen des Grundwassers dürfen nur im Rahmen der Neubildung zugelassen werden. Bei allen Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Beeinträchtigung der Gewässer zu vermeiden. Bei Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen. Jeder ist verpflichtet, mit Wasser haushälterisch umzugehen. Wassersparende Verfahren sind anzuwenden, soweit dies vertretbar ist.	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>Satzung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungssatzung)</b>	5. Juni 1984, in der letzten Fassung vom 23. Oktober 2001	Die Stadt Karlsruhe beseitigt das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser durch eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt die hierzu erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen bereit. Im § 2 der Entwässerungssatzung werden folgende Begriffsbestimmungen definiert: Abwasser, Öffentliche Abwasseranlagen, Grundstücksentwässerungsanlagen. Die Stadt ist zur Beseitigung von Abwasser nur verpflichtet, soweit es zulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingebracht wird. Im § 4 ist die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen erläutert.	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	siehe den Link „Stadtrecht“ unter <a href="http://www.karlsruhe.de">www.karlsruhe.de</a>	Hr. Streib
<b>Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung (Entwässerungsgebührensatzung)</b>	23. Juli 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Oktober 2007	Zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Karlsruhe Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren, Gebühren für Grubeninhalte). Im § 2 der Entwässerungsgebührensatzung werden Gebührentatbestand und Gebührenschuldner definiert. Im § 3 wird die Bemessungsgrundlage erklärt.	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	siehe den Link „Stadtrecht“ unter <a href="http://www.karlsruhe.de">www.karlsruhe.de</a>	Hr. Streib



14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 9 von 18	<u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
---------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>6 ABFALLRECHT</b>						
<b>KrW-/AbfG Kreislaufwirt- schafts- und Abfallgesetz Gesetz zur För- derung der Kreislaufwirt- schaft und Si- cherung der umweltverträgli- chen Beseiti- gung von Abfäl- len</b>	27. September 1994, zuletzt geändert am 19. Juli 2007	Das „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen" regelt die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (§ 2 KrW-/AbfG). Grundsätzliches Gebot, Abfall zu vermeiden oder stofflich zu verwerten; nur wenn dieses Ziel nicht erreicht wird, folgt Beseitigung; stoffliche Verwertung muss technisch und schadlos möglich sein; verpflichtet sind die <u>Erzeuger und Besitzer</u> von Abfällen; das Gesetz begründet Überlassungs- und Duldungspflichten für Erzeuger und Besitzer und legt den jeweiligen Stand der Technik zugrunde. Wichtig: Auch Produktion von Erzeugnissen und Verarbeitung sowie Weiterverarbeitung etc. soll möglichst abfallvermeidend betrieben werden; Verwendung von Sekundärrohstoffen und Einsatz wiederverwertbarer Stoffe sind Hauptziele des Gesetzes.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib  Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib
<b>GewAbfV Gewerbeabfall- verordnung Verordnung über die Entsor- gung von ge- werblichen Siedlungsabfäl- len und von be- stimmten Bau- und Abbruchab- fällen</b>	19. Juni 2002, zuletzt geändert am 20. Oktober 2006	Diese Verordnung gilt für die Verwertung und Beseitigung von gewerblichen Siedlungsabfällen, Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren Abfällen, die in einem Anhang aufgeführt sind. Nach dieser Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen: (1) Papier und Pappe, (2) Glas, (3) Kunststoffe, (4) Metalle und (5) biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle sowie Marktabfälle.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib  Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Streib

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>VerpackV Verpackungs- verordnung Verordnung über die Ver- meidung und Verwertung von Verpackungsab- fällen</b>	27. August 1998, zuletzt geändert am 19. Juli 2007	Diese Verordnung bezweckt, die Auswirkungen von Abfällen aus Verpackungen auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern. Die Verordnung gilt für alle im Geltungsbereich des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verkehr gebrachten Verpackungen. Verpackungen sind nach dieser Verordnung aus beliebigem Materialien hergestellte Produkte zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren. Außerdem unterscheidet die Verordnung zwischen Verkaufsverpackungen, Umverpackungen und Transportverpackungen.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib  Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>AVV Abfallverzeich- nis-Verordnung Verordnung über das Euro- päische Abfall- verzeichnis</b>	10. Dezember 2001, zuletzt geändert am 15. Juli 2006	Diese Verordnung gilt für die Bezeichnung von Abfall entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis und die Einstufung von Abfällen nach ihrer Überwachungsbedürftigkeit.	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib  Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>NachwV Nachweisver- ordnung Verordnung über Verwer- tungs- und Be- seitigungsnach- weise</b>	17. Juni 2002, zuletzt geändert am 19. Juli 2007	Diese Verordnung gilt für das Nachweisverfahren, die Führung von Nachweisen und Nachweisbüchern, die Einbehaltung und Aufbewahrung von Belegen über die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung und Beseitigung von Abfällen durch Erzeuger und Besitzer von Abfällen (Abfallerzeuger), Einsammler oder Beförderer von Abfällen und Verwerter oder Beseitiger von Abfällen (Abfallentsorger).	Umweltbe- auftragter Hausmeister	Hr. Streib  Hr. Glass- tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>BattV                      Batterieverordnung                      Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren</b>	2. Juli 2001	Ziel der Verordnung ist es, den Schadstoffeintrag in Abfällen durch Batterien zu verringern. Dazu wird angestrebt, bestimmte Batterien nicht in den Verkehr zu bringen, gebrauchte Batterien zurückzunehmen und die mehrfache Verwendbarkeit von Batterien anzustreben. Der Endverbraucher wird verpflichtet, die Batterien an Rücknahmestellen zurückzugeben.	Umweltbeauftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass-tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>LAbfG                      Landesabfallgesetz                      Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg</b>	15. Oktober 1996, zuletzt geändert am 25. April 2007	Ziel des Gesetzes ist die abfallarme Kreislaufwirtschaft. Diesem Ziel dienen eine abfall- und schadstoffarme Produktion und Produktgestaltung, die Kreislaufführung von Stoffen, schadstoffarme Produktion und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwendung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe. Jeder soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen (§ 1). Eine Umwelterklärung, die nach EMAS abgegeben und für gültig erklärt wurde, wird als Abfallwirtschaftskonzept und als Abfallbilanz anerkannt (§ 4). Nach § 5 soll bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, bei Bauvorhaben Erzeugnissen der Vorrang gegeben werden, die (1) aus Abfällen hergestellt wurden, (2) mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt wurden, (3) aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden, (4) sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit auszeichnen.	Umweltbeauftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass-tetter	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 12 von 18	<u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen Abfallentsorgungssatzung</b>	4. Dezember 1996, zuletzt geändert am 17. Juli 2007	Nach der Abfallentsorgungssatzung sind Abfälle primär zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, zweitens zu verwerten und drittens zu beseitigen. Die Stadt stellt den Anschlusspflichtigen die zur Sammlung benötigten Abfallbehälter grundstücksbezogen zur Verfügung. Solange einem Grundstück Bioabfallbehälter zugeteilt sind, müssen Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen in die graue Tonne mit grünem Deckel gegeben werden. Altglas und Alttextilien sind zu den stationären Sammelstellen zu bringen. Papier/Pappe, Metalle, Holz, Kunststoffe und sämtliche Verpackungsmaterialien mit dem grünen Punkt sind in den Wertstoffbehälter zu geben.	Umweltbeauftragter Hausmeister	Hr. Streib Hr. Glass-tetter	siehe den Link „Stadtrecht“ unter <a href="http://www.karlsruhe.de">www.karlsruhe.de</a>	Hr. Streib
<b>7 IMMISSIONSSCHUTZ</b>						
<b>BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge</b>	14. Mai 1990, zuletzt geändert 23. Oktober 2007	Zweck des "Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge" ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1). In § 23 wird festgelegt, dass nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmten Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen genügen müssen, indem die Anlagen technischen Anforderungen entsprechen und die von den Anlagen ausgehenden Emissionen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten dürfen. Zur Überwachung der Luftverunreinigung werden Emissionskataster (§ 46), Luftreinhaltepläne (§ 47) und Lärmminde-rungspläne (§ 47a) aufgestellt.	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>UVV</b>	Januar 2001	Feueralarm in der Schule, GUV-SI 8051	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 13 von 18	<b><u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u></b>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>UVV</b>	Januar 1997	Lärm, GUV-V B3	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>8 GEBÄUDE- UND GERÄTESICHERHEIT/-STANDARD</b>						
<b>EnEG Energieeinsparungsgesetz Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden</b>	22. Juli 1976, zuletzt geändert am 7. September 2005	Regelt den energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden, die Anforderungen an heizungs- und raumluftechnische Anlagen sowie an Brauchwasseranlagen.	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>EnEV Energieeinsparverordnung Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden</b>	24. Juli 2007, zuletzt geändert am 26. Juli 2007	Diese Verordnung konkretisiert das Energieeinsparungsgesetz. Sie regelt die Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden (§ 9) und die Inbetriebnahme von Heizkesseln (§ 11). In den Anhängen werden u.a. beschrieben: Anforderungen an zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen (Anhang 1), Anforderungen an zu errichtende Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen (Anhang 2), Anforderungen bei Änderung von Außenbauteilen bestehender Gebäude und bei Errichtung von Gebäuden mit geringem Volumen (Anhang 3), Anforderungen an die Dichtheit und den Mindestluftwechsel (Anhang 4) und Anforderungen zur Begrenzung der Wärmeabgabe von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen (Anhang 5).	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien</b>	29. März 2000, zuletzt geändert am 7. November 2006	Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Es regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, solarer Strahlungsenergie, Geothermie, Depo-niegas, Klärgas, Grubengas oder aus Biomasse gewonnen wird.	Umweltbeauftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 14 von 18	<u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u>	SCHULZENTRUM NEUREUT
----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	----------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>UVV</b>	Januar 1997	Leitern und Tritte, GUV-V D36	Hausmeister	Hr. Glas- stetter	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Glas- stetter
<b>UVV</b>	September 2002	Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz, GUV-V A8	Hausmeister	Hr. Glas- stetter	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Glas- stetter
<b>UVV</b>	Januar 1997	Straßenreinigung, GUV-V C52	Hausmeister	Hr. Glas- stetter	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Glas- stetter
<b>Polzeiverordnung der Stadt Karlsruhe über die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Straßen (Straßenpolizeiverordnung)</b>	10. Mai 1994, zuletzt geändert am 25. Oktober 2005	Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Es werden folgende Verbote wie Abspritzen oder Ölwechsel auf öffentlichen Straßen definiert.	Hausmeister	@@@	siehe den Link „Stadtrecht“ unter <a href="http://www.karlsruhe.de">www.karlsruhe.de</a>	@@@
<b>Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehwege.</b>	12. September 1989, in der letzten Fassung vom 29. Januar 2002	Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage Gehwege zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen. Im § 2 werden Verpflichtete definiert.	Hausmeister	@@@	siehe den Link „Stadtrecht“ unter <a href="http://www.karlsruhe.de">www.karlsruhe.de</a>	@@@
<b>9 ARBEITSSCHUTZVORSCHRIFTEN</b>						
<b>ASiG Arbeitssicher- heitsgesetz Gesetz über Be- triebsärzte, Si- cherheitsinge- nieure und an- dere Fachkräfte für Arbeitssi- cherheit</b>	12. Dezember 1973, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006	Beinhaltet Vorschriften über die Pflicht zur Bestellung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie deren Aufgaben und Befugnisse; schließlich wird die Zusammenarbeit zwischen den Betriebsärzten und den Fachkräften geregelt (§ 10 ArbSichG).	Sicherheits- beauftragte	Hr. Diebold Hr. Wa- ckenhut	<a href="http://www.umwelt-onli-ne.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wacken- hut

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>BetrSichV Betriebs sicherheitsverord- nung Verordnung über Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Bereitstel- lung von Ar- beitsmitteln und deren Benut- zung bei der Ar- beit</b>	27. September 2002, zuletzt geändert am 6. März 2007	Diese Verordnung gilt für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit. Relevant ist sie vor allem für Aufzugsanlagen, Dampfkesselanlagen, Druckbehälteranlagen, Füllanlagen und Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen.	Sicherheits- beauftragte	Hr. Diebold Hr. Wa- ckenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wacken- hut
<b>ArbSchG Arbeitsschutz- gesetz Gesetz über die Durchführung von Maßnah- men zur Verbes- serung der Si- cherheit und des Gesund- heitszustandes der Beschäftig- ten bei der Ar- beit</b>	7. August 1996, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006	Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen.	Sicherheits- beauftragte	Hr. Diebold Hr. Wa- ckenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-onli- ne.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wacken- hut

**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>BildscharbV Bildschirmarbeitsverordnung</b>	4. Dezember 1996, zuletzt geändert am 31. Oktober 2006	Die Verordnung fasst die Anforderungen an das Bildschirmgerät selbst, den Arbeitsplatz und die Arbeitsumgebung sowie an die Softwareausstattung und die Arbeitsorganisation zusammen. Die sichere und gesunde Gestaltung der Arbeit an Bildschirmgeräten wird ganzheitlich gesehen.	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>GPSG Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Gesetz über technische Arbeitsmittel</b>	6. Januar 2004, zuletzt geändert am 7. Juli 2005	Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten. Produkte sind technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte. Zu den technischen Arbeitsmitteln zählen verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen und Verbraucherprodukte. Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen. Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen u.a. Druckbehälteranlagen, Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen, Aufzugsanlagen, Getränkeschankanlagen sowie Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>BGV A1 Grundsätze der Prävention</b>	April 2005	BGV A1 beschreibt die Unfallverhütungsvorschriften für Unternehmer und Versicherte. Das zweite Kapitel widmet sich u.a. den Grundpflichten des Unternehmers, der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation und Auskunftspflichten, der Unterweisung der Versicherten, der Vergabe von Aufträgen, der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen, sowie den gefährlichen Arbeiten. Das dritte Kapitel betrifft die Pflichten der Versicherten. Das vierte Kapitel regelt die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes.	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>BGV A3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel</b>	Januar 2005	Nach der BGV A3 hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in bestimmten Zeitabständen geprüft werden.	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut



**VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  
 GESETZLICHEN GRUNDLAGEN**

**SCHULZENTRUM NEUREUT**

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprechpartner	Ort und Art der Ablage	Zuständig für Aktualisierung
<b>BGV A8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz</b>	September 2002	Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz. Die Bestimmungen des Abschnittes III (Kennzeichnung) richten sich an den Unternehmer. Es werden Sachverhalte wie Einsatzbedingungen, Unterrichtung, Unterweisung und Auswahl der geeigneten Kennzeichnungsart geregelt. Die Anlage 1 erhält Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen. In der Anlage 2 sind sämtliche Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen dargestellt.	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>ArbstättV Arbeitsstättenverordnung</b>	12. August 2004, zuletzt geändert am 20. Juli 2007	Der Arbeitgeber hat die Arbeitsstätte - nach dieser Verordnung - nach den sonst geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben.	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>Sicherheitsregel</b>	Juni 2007	Sichere Schultafeln, GUV-SI 8016	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>Sicherheitsrege</b>	Juli 2005	Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung an allgemein bildenden Schulen, GUV-SI 8460 Sa	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>Sicherheitsregel</b>	Februar 2006	Bildschirm- und Büroarbeitsplätze, GUV-I 650	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>Sicherheitsregel</b>	April 1997	GUV-Regel Arbeitsplätze mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitssysteme, GUV-R 131	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut
<b>Sicherheitsregel</b>	April 2007	Laserdrucker – sicher betreiben, GUV-I 820	Sicherheitsbeauftragte	Hr. Diebold Hr. Wackenhut	<a href="http://www.rguvv.de">www.rguvv.de</a>	Hr. Diebold Hr. Wackenhut

14 Gesetzliche_Grundlagen-SZN.doc Erstelldatum: 16.01.2008 Seite 18 von 18	<u>VERZEICHNIS DER WICHTIGSTEN  GESETZLICHEN GRUNDLAGEN</u>	<b>SCHULZENTRUM NEUREUT</b>
----------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------	-----------------------------

Rechtsvorschrift (Bereiche)	vom ... (Datum)	Anforderungen in Stichworten	Zuständige Fachabteilung	Ansprech- partner	Ort und Art der Ab- lage	Zuständig für Aktualisie- rung
<b>10 HAFTUNGSVORSCHRIFTEN</b>						
<b>StGB Strafgesetzbuch</b>	13. November 1998, zuletzt geändert am 26. Oktober 2007	§§ 324 ff. StGB begründen eine strafrechtliche Haftung für die vorsätzliche oder fahrlässige Verschmutzung des Bodens und des Wassers; behördliche Genehmigungen können u. U. als Rechtfertigungsgrund wirken.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>BGB Bürgerliches Gesetzbuch</b>	2. Januar 2002, zuletzt geändert am 23. Novem- ber 2007	§§ 823 ff. BGB regeln sog. unerlaubte Handlung; schuldhaft und rechtswidrige Verletzung schützenswerter Rechte anderer wird hier mit Schadensersatzpflicht geahndet; bezieht sich zwar überwiegend auf zivilrechtliche Rechtsverhältnisse, kann aber auch Schädigungen durch Werksbetrieb erfassen.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib
<b>OwiG Ordnungswid- rigkeitengesetz</b>	19. Februar 1987, zuletzt geändert am 7. August 2007	§ 117 OWiG regelt das Gebot, unzulässigen und nach den Umständen vermeidbaren Lärm zu vermeiden; ein Verstoß kann mit Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.	Umweltbe- auftragter	Hr. Streib	<a href="http://www.umwelt-online.de">www.umwelt-online.de</a>	Hr. Streib